

STRASSENBEITRAGSSATZUNG

[StrBS]

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in der Sitzung am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3 Anteil der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.
- (3) Die Einstufung der Gemeindestraßen und klassifizierten Straßen wird in einer Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Kostenspaltung

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.
- (2) Sind Abschnitte oder Teile nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teile feststellt und die Abrechnung anordnet.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach den Geschossflächen vorgenommen. Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung nach der Geschossfläche, wobei die Geschossfläche der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte,

vorsieht,	gilt 0,8,
-----------	-----------

- | | | |
|--|---|------|
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, | " | 0,8, |
| c) nur Friedhöfe gestattet, | " | 0,5, |
| d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt, | " | 0,5, |
| e) nur Freibäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, | " | 0,25 |

als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Können Grundstücke im Innenbereich nur landwirtschaftlich genutzt werden, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Regelungen des § 11.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 20 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 9 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei " "	1,0
vier und fünf " "	1,1
sechs und mehr " "	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei " "	2,0
vier und fünf " "	2,2

sechs und mehr	"	"	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete			2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Bei Grundstücken, die
- | | | | | |
|---|--|--|------|------|
| a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplätze und Ähnliches), | | | gilt | 0,2, |
| b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, | | | " | 0,8, |
| c) als Friedhof genutzt werden, | | | " | 0,5, |
| d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Art und Weise genutzt werden können, | | | " | 0,5, |
| e) als Freibad oder Sportplatz genutzt werden, | | | " | 0,25 |
- als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 20 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (5) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 4 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 4 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 11 Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,005
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,03
Forstwirtschaft	0,003
Obst- und Weinbau	0,015
Gartenbau, Kleingärten und Kleintierzuchtanlagen	0,125
Garten- und Parkanlagen	0,125
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,25
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,25
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,25
Spiel- und Vergnügungsparks	1,00
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	0,75
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,125
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 12 Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 11.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 10,0 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 11.

§ 13 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit 60 % zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 14 Vorausleistungen

Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 15 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 19.03.1992 außer Kraft.

Breidenbach, den 13. August 2004

Anlage zur Straßenbeitragssatzung hier: Einstufungsplan

OT Breidenbach				
Straße	Abschnitt	Art	Verkehr	Anteil Gem.
Altweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Am Bürgerhaus		Gem.Str.	Anlieger	25%
Bachstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Bahnhofstraße	Hauptstraße bis Haus Nr. 6	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Bahnhofstraße	von Haus Nr. 8 bis Nr. 24	Gem.Str.	Anlieger	25%
Bahnhofstraße	von Haus Nr.9 - incl. Gewerbegeb.	Gem.Str.	Anlieger	25%
Bahnhofstraße	Umfahrung Haus Nr.1	Gem.Str.	Anlieger	25%
Berliner Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Birkenweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Bodenstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Breslauer Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Buchenstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Buderusstraße		Kreis Str.	*)	75%
Cancrinstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Danziger Straße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Dreherstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Eichenstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Erfurter Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Erlenweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Formerstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Frankfurter Straße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Gartenweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Gießener Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Hangstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Hauptstraße	Geschäftsgebiet	Gem.Str.	Anlieger	25%
Hauptstraße	Ortseing.(Brdst.) - Ortsausg.(Ndd.)	Bund. Str.	*)	75%
Hauptstraße	Stichweg zu Haus Nr. 8	Gem.Str.	Anlieger	25%
Hauptstraße	Stichweg zu Haus Nr. 29	Gem.Str.	Anlieger	25%
Hauptstraße	Stichweg zu Haus Nr. 31	Gem.Str.	Anlieger	25%
Hausbergweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Hessenstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Hintalstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Hintere Ortsstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Hintere Ortsstraße	Nebenstrecke um Röttig	Gem.Str.	Anlieger	25%
Hintere Ortsstraße	Nebenstrecke Schmidt u. Pankalla	Gem.Str.	Anlieger	25%
Hofstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Hohe Straße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Im Hofacker		Gem.Str.	Anlieger	25%

Im Seifen		Gem.Str.	Anlieger	25%
Im Zeilacker		Gem.Str.	Anlieger	25%
In den Ellen		Gem.Str.	Anlieger	25%
Kasseler Straße	<i>Berliner Str. - Frankfurter Str.</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Kasseler Straße	<i>Frankfurter Str. - Baugebietsende</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Kiefernstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Kindergartenweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Leipziger Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Malerstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Marburger Straße	<i>Gießener Str. - Zum Schützenhaus</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Marburger Straße	<i>Kasseler Str. - Gießener Str.</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Maurerstraße	<i>Buderusstraße - Schlosserstraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Maurerstraße	<i>Restl. Bereich</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Nordstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Nordstraße	<i>Hessenstraße-Steinackerstraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Obere Siedlungsstr.		Gem.Str.	Anlieger	25%
Perfstraße		Land. Str.	*)	75%
Perfstraße	<i>Zu Haus Nr. 9</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Querstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Sattlerstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Schlosserstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Schreinerstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Schulstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Schusterstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Siedlungsstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Steinackerstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Steinackerstraße	<i>Hausbergweg bis Erlenweg</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Südstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Tannenstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Ulmenstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Wetzlarer Straße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Zum Schützenhaus		Gem.Str.	Anlieger	25%

*) Überörtlich - in Baulast der Gemeinde stehende Teile = innerörtlich

Anlage zur Straßenbeitragssatzung hier: Einstufungsplan

OT Wolzhausen				
Straße	Abschnitt	Art	Verkehr	Anteil Gem.
Am Altenberg	(Zufahrt Thomä)	Feldweg	keine Einteilung	
Am Eichelsberg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Am Holler	(Zufahrt Thomä)	Feldweg	keine Einteilung	
Amselweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Auweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Bornbachsweg	Schelde Lahn Str. - Eichelsberg	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Bornbachsweg	ab Eichelsberg	Gem.Str.	Anlieger	25%
Dorfstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Finkenweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Frankenwiese (Zuf.)		Gem.Str.	Anlieger	25%
Hainstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Heckeweg	Dorfstraße - In der Grube	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Heckeweg	In der Grube - Baugebietsende	Gem.Str.	Anlieger	25%
Im Bornbachsfeld		Gem.Str.	Anlieger	25%
Im Pitzenfeld		Gem.Str.	Anlieger	25%
In den Gärten		Gem.Str.	Anlieger	25%
In der Grube	Heckeweg - Siedlerstraße	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
In der Grube	Siedlerstraße - Haus Nr. 8	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
In der Grube	Haus Nr. 9 - 15	Gem.Str.	Anlieger	25%
In der Grube	Parzelle 52	Gem.Str.	Anlieger	25%
Langwiese		Gem.Str.	Anlieger	25%
Mittelfeldstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Neue Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Sandstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Schelde-Lahn-Straße	Ortseing.(Brdb)-Ortsausg.(Quotsh)	Land. Str.	*)	75%
Schelde-Lahn-Straße	Landesstr. - Bornbachsweg	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Schelde-Lahn-Straße	ab Abgang Bornbachsweg	Gem.Str.	Anlieger	25%
Siedlerstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Zum Bolzenbach	Im Pitzenfeld - Schelde Lahn Str.	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Zum Bolzenbach	Im Pitzenfeld - Baugebietsende	Gem.Str.	Anlieger	25%

*) Überörtlich - in Baulast der Gemeinde stehende Teile = innerörtlich

Anlage zur Straßenbeitragssatzung hier: Einstufungsplan

OT Oberdieten				
Straße	Abschnitt	Art	Verkehr	Anteil Gem.
Achenbacher Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Auf dem Achenbach		Gem.Str.	Anlieger	25%
Auf dem Eberbach		Gem.Str.	Anlieger	25%
Auf dem Espen		Gem.Str.	Anlieger	25%
Am Rain	<i>Achenbacher Str.-Schmidtrainstr.</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Am Rain	<i>ab Schmidtrainstraße</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
An der Feldstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Blumenstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Dietestraße		Bund. Str.	*)	75%
Feldstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Hofstadt	<i>Kirchstraße - Baugebietsende</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Hofstadt	<i>Dietestr. - Kirchstraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Im Steitchen		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Im Süßacker		Gem.Str.	Anlieger	25%
Kirchstraße	<i>Dietestr. - Raiffeisenstr.</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Kirchstraße	<i>Raiffeisenstraße - Hofstadt</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Obere Feldstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Raiffeisenstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Schmidtrainstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Thorackerstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Untere Feldstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%

*) Überörtlich - in Baulast der Gemeinde stehende Teile = innerörtlich

Anlage zur Straßenbeitragssatzung hier: Einstufungsplan

OT Achenbach				
Straße	Abschnitt	Art	Verkehr	Anteil Gem.
Am Felsen		Gem.Str.	Anlieger	25%
Am Zollstock		Gem.Str.	Anlieger	25%
Auf der Kunst	<i>Aussengebiet</i>	Feldweg	keine Einteilung	
Fischelbacher Weg	<i>Lahn-Dill-Str. - Laaspher Weg</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Fischelbacher Weg	<i>ab Laaspher Weg</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Friedhofstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Habergstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Im Rocketal	<i>Aussengebiet</i>	Feldweg	keine Einteilung	
Laaspher Weg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Lahn-Dill-Straße		Land. Str.	*)	75%
Lahn-Dill-Straße	<i>Stichweg zu Haus Nr. 48</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Lindenweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Ringstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Rosenweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Talstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Tannenweg	<i>Friedhofstr. - Am Felsen</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Tannenweg	<i>ab "Am Felsen"</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Tiefenbachsweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Tulpenstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Waldstraße	<i>Ab Abzweig Tannenweg</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Waldstraße	<i>Bis Abzweig Tannenweg</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Wiesenweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Zum Stein		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Verbindung Zum Stein-Talstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%

*) Überörtlich - in Baulast der Gemeinde stehende Teile = innerörtlich

Anlage zur Straßenbeitragssatzung hier: Einstufungsplan

OT Wiesenbach				
Straße	Abschnitt	Art	Verkehr	Anteil Gem.
Am Distelacker		Gem.Str.	Anlieger	25%
Am Köppel		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Baumgarten		Gem.Str.	Anlieger	25%
Boxbachstraße		Kreis Str.	*)	75%
Im Bruch		Gem.Str.	Anlieger	25%
Kirchweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Kleingladenb. Weg	Parz. 261/1	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Kleingladenb. Weg	Parz. 251	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Kleingladenb. Weg	Parz. 259	Gem.Str.	Anlieger	25%
Laaspher Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Mühlweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Obere Hardt		Gem.Str.	Anlieger	25%
Oberer Steinweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Steinweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Steinweg	Abg. unterh. Sportklause (Parz 314)	Gem.Str.	Anlieger	25%
Struthweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Torweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Unter der Hardt		Gem.Str.	Anlieger	25%
Untere Hardt		Gem.Str.	Anlieger	25%
Winkelgasse		Gem.Str.	Anlieger	25%

*) Überörtlich - in Baulast der Gemeinde stehende Teile = innerörtlich

Anlage zur Straßenbeitragssatzung hier: Einstufungsplan

OT Niederdieten				
Straße	Abschnitt	Art	Verkehr	Anteil Gem.
Am Mühlgraben		Gem.Str.	Anlieger	25%
Am Oberg	<i>B 253 - Grabenstraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Am Oberg	<i>Grabenstraße - Sellbachsweg</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Auf der Gasswiese		Gem.Str.	Anlieger	25%
Bergstraße	<i>Talweg - Neuer Weg</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Bergstraße	<i>Neuer Weg - Dietetalstraße</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Buchwaldstraße	<i>Dietetalstraße - Gasswiese</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Buchwaldstraße	<i>ab Gasswiese</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Dietetalstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Gartenstraße	<i>Dietetalstraße - Bergstraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Gartenstraße	<i>ab Bergstraße</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Grabenstraße	<i>Oberg - Wetteraustraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Grabenstraße	<i>Wetteraustraße - Sellbachsweg</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Grabenstraße	<i>Sellbachsweg - Scheidweg</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Hagerweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Neuer Weg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Scheidweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Sellbachsweg		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Talweg	<i>Dietetalstraße - Bergstraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Talweg	<i>ab Bergstraße</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Wetteraustraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Zaunweg		Gem.Str.	Anlieger	25%

Anlage zur Straßenbeitragssatzung hier: Einstufungsplan

OT Kleingladenbach				
Straße	Abschnitt	Art	Verkehr	Anteil Gem.
Am Westenfeld		Gem.Str.	Anlieger	25%
Gladbachstraße		Kreis Str.	*)	75%
Gladbachstraße	<i>ab Ende Kreisstraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Hofackerstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Horststraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Im Feigengarten		Gem.Str.	Anlieger	25%
Im Kleinfeldchen		Gem.Str.	Anlieger	25%
In der Kehl		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Kirchgarten	<i>Hofackerstraße - Horststraße</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Kirchgarten	<i>Restl. Bereich</i>	Gem.Str.	Anlieger	25%
Lindenstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Lindenstraße	<i>Parz. 152/1</i>	Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Mittelweg		Gem.Str.	Anlieger	25%
Obere Gartenstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Talackerstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Untere Gartenstraße		Gem.Str.	Anlieger	25%
Wiesenbacher Straße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Wiesenstraße		Gem.Str.	Innerörtlich	50%
Zum Gleichen		Gem.Str.	Anlieger	25%
Zum Hirtenacker		Gem.Str.	Anlieger	25%

*) Überörtlich - in Baulast der Gemeinde stehende Teile = innerörtlich

I. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen der Gemeinde Breidenbach vom 20.08.2004

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2006 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen der Gemeinde Breidenbach vom 20.08.2004 beschlossen:

Der § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit 60 % zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Er wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 02.11.2006 bekannt gemacht.

Breidenbach, 23.10.2006

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), sowie des § 1 der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Breidenbach vom 13.08.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in der Sitzung am 10.11.2008 folgende

1. Abweichungssatzung zur Straßenbeitragssatzung

beschlossen:

§ 1

Vom Umfang des beitragsfähigen Aufwands der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Breidenbach vom 13.08.2004 wird für die Verkehrsanlage "**Kleingladenbacher Weg (Parzelle 251/3)**" wie folgt abgewichen:

Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Gemeinde stehende Verkehrsanlage Kleingladenbacher Weg (Parzelle 251/3) in folgendem Umfang:

1. Verkehrsanlagen die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen bis zu einer Breite von 9,50 m

Sind durch den Um- oder Ausbau Gebiete mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung betroffen, gilt die größte Breite.

Enden Verkehrsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf die tatsächliche Ausbaubreite.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breidenbach, den 29.01.2009

2. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen der Gemeinde Breidenbach vom 13.08.2004

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2020 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen der Gemeinde Breidenbach vom 13.08.2004 beschlossen:

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Anteil der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 65 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 90 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Breidenbach, 27.11.2020

Felkl
Bürgermeister